

II-1543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 KFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/52-Pr.2/91

10. April 1991

A-1031 WIEN, DEN.....
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

538 IAB

1991-04-18

zu 498 IJ

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Anfrage Nr. 498/J vom 19. Februar 1991, betreffend Altlastensanierungsfonds, die von den Abgeordneten Langthaler und FreundInnen an meine Amtsvorgängerin Dr. Marlies Flemming gerichtet wurde, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Ab dem Inkrafttreten der Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz, BGBI. Nr. 299/1989 idF. BGBI. Nr. 325/1990, im folgenden AlsAG genannt, am 1. Jänner 1990 gingen bis zum 14. März 1991 an Altlastenbeiträgen 186.127.758,11 öS ein.

Gemäß § 12 Abs. 1 AlsAG werden 90 vH des Aufkommens dieser Altlastenbeiträge jeweils vierteljährlich an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds überwiesen. Dieser erhielt im 2., 3. und 4. Quartal 1990 insgesamt 128.366.587,12 öS.

- 2 -

10 vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen stehen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 AlsAG dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 13 und 14 AlsAG zur Verfügung.

ad 2 und 3:

Gemäß § 13 AlsAG haben die Landeshauptmänner dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Verdachtsflächen bekanntzugeben. Dieser hat die bundesweite Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen zu koordinieren und ergänzende Untersuchungen, soweit diese zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten erforderlich sind, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel durch die Landeshauptmänner zu veranlassen.

Bisher wurden ergänzende Untersuchungen in den Bundesländern Burgenland, Steiermark, Salzburg und Tirol veranlaßt. Da die betroffenen Länder die nötigen Untersuchungen erst in Auftrag geben, ist ein effektiver Kostenersatz gemäß § 12 Abs. 3 AlsAG, der eine Verwendung von Altlastenbeiträgen im Sinne des § 11 Abs. 2 Z 1 AlsAG darstellen würde, bisher noch nicht erfolgt.

ad 4 und 5:

Gemäß § 13 Abs. 3 AlsAG wurden beim Umweltbundesamt die EDV-technischen und fachlichen Voraussetzungen für die Führung des Verdachtsflächenkatasters und für die Führung und Einsichtnahme in den Altlastenatlas geschaffen.

Derzeit sind ca. 70% der zu den gemeldeten Verdachtsflächen bekanntgegebenen Informationen digital erfaßt und in den Verdachtsflächenkataster integriert. Die Aktualisierung des

- 3 -

Datenbestandes folgt laufend den Verdachtsflächenmeldungen durch die Landeshauptmänner.

In dem in den Ämtern der Landesregierungen sowie im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Altlastenatlas sind mit Stand vom 7. März 1991 insgesamt 37 Altlasten ausgewiesen. Für 29 dieser Altlasten wurde bereits eine Prioritätenklassifizierung gemäß § 14 AlsAG vorgenommen.

Externe Aufträge zur Prioritätenklassifizierung ausgewiesener Altlasten, deren Kosten aus Altlastenbeiträgen gemäß § 12 Abs. 2 iVm § 11 Abs. 2 Z 1 AlsAG zu bestreiten wären, werden erst vorbereitet.

ad 6 bis 9:

Die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Altlastensicherung und -sanierung werden erst nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung ausgezahlt. Da es dazu bisher noch nicht kam, ist auch noch keine Auszahlung erfolgt.

ad 10 und 11:

Bislang wurden keine Mittel aus Altlastenbeiträgen gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 AlsAG verwendet.

Es befindet sich allerdings ein Projekt zur Auffindung von Altstandorten in Salzburg in Vorbereitung, das die vom Umweltbundesamt bereits vor Inkrafttreten des Altlastensanierungsgesetzes durchgeführten multitemporalen Luftbildinterpretationen zur Auffindung von Altablagerungen fortsetzen soll.

- 4 -

ad 12 und 13:

Neben Fortschritten bei den klassischen Sicherungstechnologien, insbesondere der Umschließung von Altlasten als Unterbrechung der Kontaminationswege, und Sanierungstechnologien, wie der chemisch-physikalischen oder thermischen Behandlung ex-situ, wurden international auch Fortschritte in der Entwicklung alternativer Sanierungstechnologien erzielt.

Besonders hervorzuheben sind die mikrobiologischen Verfahren zur Altlastensanierung, die sowohl ex-situ als auch in-situ angewendet werden können. Dabei erfolgt, ähnlich wie bei der Abwasserreinigung, ein biologischer Abbau von Schadstoffen durch Bakterienpopulationen.

ad 14 bis 16:

Da der Fonds bisher noch nicht in Anspruch genommen wurde, war die Heranziehung von Fremdmitteln nicht erforderlich.

ad 17 und 18:

Gemäß § 13 Abs. 1 AlsAG hat der Landeshauptmann dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Verdachtsflächen bekanntzugeben. Mit Stand vom 1. März 1991 wurden von den Landeshauptmännern insgesamt 6649 Verdachtsflächen gemeldet.

Allerdings erfolgte nur ein Bruchteil (rd. 10%) der Verdachtsflächenmeldungen mit dem für die weitere Bearbeitung (Gefährdungsabschätzung und Bewertung) erforderlichen "Grunddatensatz", der die notwendigsten und grundlegenden Ergebnisse der jeweiligen Verdachtsflächenerhebung und -erfassung enthalten soll.

- 5 -

Aufgeschlüsselt nach Bundesländern ergeben sich folgende Verdachtsflächenmeldungen:

Burgenland	30
Kärnten	464
Niederösterreich	149
Oberösterreich	790
Salzburg	35
Steiermark	289
Tirol	655
Vorarlberg	8
Wien	<u>30</u>
Summe	2450

Vom Landeshauptmann von Niederösterreich wurden darüber hinaus 4199 Betriebsstandorte als Verdachtsflächen gemeldet.

Hilf Plogauer